



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40160 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3419

A19

19. Mai 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 20.05.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen Bericht zum Thema „Wie bewertet die Landesregierung die Zustände in der Erstaufnahmeeinrichtung Köln-Bayenthal?“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses im Nachgang den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Wie bewertet die Landesregierung die Zustände in der Erstaufnahmeeinrichtung Köln-Bayenthal?

Sitzung des Integrationsausschusses am 20. Mai 2020

1. Hat die Landesregierung bereits den angeforderten Bericht der Bezirksregierung Köln über Köln-Bayenthal erhalten? Wenn ja, was ist der genaue Inhalt des Berichts?

2. Hat die Landesregierung bereits eine Lagebewertung vorgenommen? Wenn ja, zu welchen Schlüssen kommt die Landesregierung?

Der Bericht der Bezirksregierung Köln enthält eine ausführliche Beschreibung der Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung Köln, die sich wie folgt darstellt:

Die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Köln hat eine aktive Kapazität von 800 Plätzen. Durch organisatorische Maßnahmen sind kleinere Bewohnereinheiten geschaffen worden. Mit Stand vom 8. Mai 2020 sind in der EAE Köln 438 Menschen untergebracht, die in vier Gruppen eingeteilt wurden. Bewohnerinnen und Bewohner von zwei Wohnkomplexen bilden jeweils eine Gruppe. Jeder Wohnkomplex besteht aus zwei Etagen, auf denen maximal 80 Personen unterbracht werden können. Jede Etage hat sechs 4-Bettzimmer mit einer Größe von 16,8 Quadratmeter sowie zwei 8-Bettzimmer, die 33,6 Quadratmeter groß sind. Zudem gibt es auf jeder Etage zwei Räume mit je fünf Toiletten und zwei Räume mit je fünf Duschen. Pro Wohnkomplex sind dies 20 Toiletten und 20 Duschen für 80 Personen, verteilt auf 12 Zimmer. Da die Einrichtung derzeit nicht ausgelastet ist, müssen die vorhandenen Kapazitäten nicht maximal in Anspruch genommen und können flexibel genutzt werden.

Der Gesundheitsschutz für Bewohnerinnen und Bewohner Mitarbeitende wird durch intensivierete Hygienemaßnahmen abgesichert. Nach dem vorliegenden Bericht werden die sanitären Anlagen zweimal täglich durch eine externe Firma gereinigt. Die Reinigungen umfassen auch die Desinfektion von Handgriffen und Flächen. Auf allen Fluren sind Desinfektionsspender angebracht, die regelmäßig kontrolliert und befüllt werden. Es kommt aber immer wieder vor, dass Spender entwendet und vermutlich für den privaten Gebrauch genutzt werden. Ungeachtet dessen wird für eine regelmäßige Versorgung mit Desinfektionsmittel gesorgt.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind mit Schutzmasken versorgt.

Beim notwendigen Besuch von gemeinschaftlich genutzten Bereichen wird auf Kontaktvermeidung geachtet. Die Erstaufnahmeeinrichtung Köln verfügt über drei Kantinen mit – unter Einhaltung der Abstandsregeln – jeweils 80 Sitzplätzen. Zwei Kantinen haben mittags zwei Stunden geöffnet. Für jede Kohorte à 160 Personen ist eine Kantine für eine Stunde geöffnet. Es werden ca. 30 Minuten für das Mittagessen pro Person einkalkuliert, so dass mittags pro Kantine 320 Personen eine warme Mahlzeit zu sich nehmen können. Da zwei separate Kantinen im Betrieb sind, können jeden Mittag 640 Personen bewirtschaftet werden.

Personen, die zu den Risikogruppen gehören, sowie Vulnerable erhalten das Essen auf ihrem Zimmer. Für die Zeit des Ramadans sind beide Kantinen nochmals durch eine Wand getrennt worden, so dass gemäß dem Abstandsgebot gleichzeitig vier Kohorten à 40 Personen warm essen können. Warmwasser und Babynahrung stehen 24 Stunden zur Verfügung. Warmes Wasser gibt es von 6 – 22 Uhr im Café und von 22 – 6 Uhr am Infopoint. Der Infopoint darf zurzeit nur von jeweils einer Person (ggfs. mit Kind) betreten werden. Außerhalb des Containers wird seitens der Sozialbetreuer darauf Acht gegeben, dass die Abstände beim Aufeinandertreffen mehrerer Personen eingehalten werden. Zudem hängen Schilder an der Tür sowie an der Seite des Containers, die auf die Einhaltung des Mindestabstands hinweisen. Laut Aussage der Sozialbetreuer achten die Bewohner auch eigenständig darauf den Abstand einzuhalten.

Um eine Kohorten übergreifende Gruppenbildung in den Raucherbereichen zu vermeiden, wurde für jede Gruppe ein eigener Bereich zum Rauchen eingerichtet.

Es ist auch Vorsorge dafür getroffen worden, dass in einem Quarantänefall schnelles Handeln durch eine separate Unterbringung von Personen erforderlich wird. Aktuell sind drei Quarantäne- bzw. Isolierbereiche eingerichtet. Jeder Bereich besteht aus einem Containersegment (Etage). Die Segmente sind voneinander separiert und verfügen über Schleusen. Jedes Segment verfügt – analog zu den normalen Bewohnercontainern – jeweils für Frauen und Männer über fünf Duschen und fünf Toiletten, so dass pro Segment insgesamt zehn Duschen und zehn Toiletten bereitstehen. Damit werden über 120 Betten in 24 Zimmern sowie 30 Toiletten und 30 Duschen für einen Quarantäne-, Verdachts- oder Isolierfall vorgehalten. Weitere 20 Betten können bei Bedarf im Schleusenbereich generiert werden, womit es potentiell 140 Quarantäneplätze gibt.

Nach Auswertung des Berichts kann festgehalten werden, dass in der EAE die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung so weit wie möglich vor einer COVID-19- Infektion zu schützen.

3. Inwieweit bewertet die Landesregierung die beschriebenen Zustände zu nicht einzuhaltenden Abstandsregelungen als ein strukturelles Problem, das in mehreren Flüchtlingsunterkünften vorliegt?

Die Landesregierung hat frühzeitig umfassende Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern in den Landesaufnahmeeinrichtungen vor COVID-19 ergriffen, die regelmäßig der aktuellen Lage angepasst werden. Folgende Maßnahmen wurden in kürzester Zeit umgesetzt:

Organisatorische Maßnahmen bezüglich der Unterbringung:

Alle ankommenden Asylsuchenden werden in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum auf Fieber und Erkältungssymptome untersucht. Ein in 16 Sprachen übersetzter COVID-19-Kurzfragebogen ist bei Ankunft auszufüllen. Er wird mit dem dazugehörigen Handlungsschema stets gemäß den Vorgaben des RKI aktualisiert. Die Asylsuchenden werden danach in einer der – sich nacheinander abwechselnden – Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht und durchlaufen dort eine 14-tägige Karenzzeit, in der sie auf Symptome beobachtet werden. Sie werden auch mittels eines Informationsblatts über COVID-19 und die damit verbundenen notwendigen Maßnahmen informiert. Das Dokument ist in elf Sprachen übersetzt worden.

Alle Asylsuchenden verbleiben derzeit in Nordrhein-Westfalen, auch wenn das Land seine Aufnahmeverpflichtung nach dem Königsteiner Schlüssel erfüllt hat. Auf ausdrückliche Bitten der Kommunen fanden vorrübergehend bis zum 3. Mai 2020 keine Zuweisungen von Asylsuchenden in die Kommunen statt. Mit der Aussetzung der Zuweisungen sollte dem Gesundheitsschutz durch Vermeidung von Personentransfers und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sehr viele Kommunen nur noch im Notbetrieb arbeiteten. Das Land wird nun schrittweise wieder mit der Zuweisung von Asylsuchenden beginnen und die Kommunen mit ausreichendem Vorlauf darüber informieren. Auch vor einer Zuweisung und einem Transfer in eine Kommune wird den Belangen des Gesundheitsschutzes der Flüchtlinge und dritter Personen durch eine Gesundheitsüberprüfung der zur Zuweisung anstehenden Flüchtlinge Rechnung getragen.

Maßnahmen in allen Landeseinrichtungen:

In allen Einrichtungen wird über COVID-19 und die erforderlichen präventiven Maßnahmen anschaulich informiert. Dazu wurden Grafiken zur Händehygiene, zum Niesverhalten etc. in den Einrichtungen an geeigneten Orten (Sanitärbereiche, Kantine, Gemeinschaftsräume, Flure) ausgehangen. Es erfolgen daneben kurze Hygieneschulungen oder -videos für die Bewohnerinnen und Bewohner. Es wird regelmäßig auf die Einhaltung des Mindestabstands von einem bis zwei Metern zwischen Personen hingewiesen.

Zugleich werden organisatorische Maßnahmen getroffen, den Mindestabstand in allen öffentlichen Bereichen einzuhalten, z. B. durch Zugangsbeschränkungen in der Kantine oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen. Desinfektionsmittel werden in

den Einrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung konnte zudem Schutzmasken für die Bewohnerinnen und Bewohner bereitstellen. Die Hinweise zur seit dem 27. April 2020 bestehenden Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes im ÖPNV und in Geschäften sind übersetzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt gegeben worden. Alle Bewohnerinnen und Bewohner werden darauf hingewiesen, dass sie im Krankheitsfall sofort die Sanitätsstation aufsuchen sollen.

Externe Besuche wurden in den Landeseinrichtungen bereits frühzeitig untersagt. Zugleich wurden in allen Einrichtungen Kohorten gebildet, die bspw. gemeinsam Mahlzeiten einnehmen oder zur Taschengeldausgabe gehen. Taschengeldansprüche werden, beginnend mit dem 31. März 2020, jeweils für zwei Wochen im Voraus ausbezahlt, um Kontakte zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Möglichkeit zu reduzieren.

Die zur EAE Köln beschriebenen organisatorischen Maßnahmen werden landesweit umgesetzt. Insbesondere werden in den Einrichtungen eigenständige Quarantänebereiche für Infizierte, Kontaktfälle und für Verdachtsfälle vorgehalten, sowohl für die durch das Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne als auch die ärztlich empfohlene sog. häusliche Quarantäne.

Kapazitätsplanungen und -erweiterungen der Landesregierung:

Im Rahmen einer längerfristig angelegten Strategie hat die Landesregierung bereits zu Beginn der Pandemie veranlasst, dass die Platzkapazitäten in den Regierungsbezirken deutlich ausgebaut werden (vgl. den Bericht des MKFFI vom 20. April 2020, Vorlage 17/3272). Die kurzfristige Erhöhung der Unterbringungskapazitäten des Landes erfolgte insbesondere, um mehr Flexibilität für organisatorische Maßnahmen bei der Unterbringung von Personen innerhalb einer Einrichtung oder durch Verlegung in andere Einheiten zu ermöglichen sowie um die Strukturen für die Unterbringung von Menschen mit besonderem Schutzbedarf weiter auszubauen.

Durch die zusätzlichen Kapazitäten wurde auch dem Gesundheitsschutz der Flüchtlinge Rechnung getragen, die wegen der Aussetzung der Überstellungen nach der Dublin-III-VO und nicht mehr erfolgreicher Rückführungen sowie der temporär notwendigen Aussetzung der kommunalen Zuweisungen in den Landeseinrichtungen verbleiben müssen. Als Ziel kann damit sichergestellt werden, dass alle Einrichtungen weit unterhalb ihrer Auslastungsmöglichkeiten bleiben und von daher überall Belegungsspielräume vorhanden sind.

Personelle Maßnahmen:

Um im Falle einer erforderlichen häuslichen Quarantäne für einzelne Mitarbeitende die Kolleginnen und Kollegen weiterhin arbeitsfähig zu halten, wurden frühzeitig alle Mitarbeitenden der Landeseinrichtungen (Personal der Bezirksregierungen, Registrierungskräfte in der LEA in Bochum, Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistende) in Kohorten eingeteilt. Es wurden spezielle Schichtpläne erarbeitet, nach denen wochenweise die Schichten rollieren, um sicherzustellen, dass immer dieselben Personen zusammenarbeiten. Schichttausche sind nur innerhalb der Kohorte möglich. So kann sichergestellt werden, dass bei Auftreten eines (Verdachts-)Falles von COVID-19 klar erkennbar ist, wer als Kontaktperson der 1. oder 2. Kategorie in Frage kommt.

Allen Mitarbeitenden in den Landeseinrichtungen wurde die Teilnahme an einem vom DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V. durchgeführten webbasierten Seminar (Webinar „Fighting Corona“) zur Unterstützung der Arbeit unter den aktuellen Bedingungen durch Informationen, Handlungsempfehlungen, Impulsen und interaktiven Austausch angeboten.

Risikogruppen und vulnerable Personen:

Die Landesregierung hat die Risikogruppen und vulnerablen Personen frühzeitig in den Blick genommen. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um diese Gruppen durch gesonderte Unterbringungen besonders zu schützen.

Zur Erkennung von Risikogruppen wurde eine Handreichung unter den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts erarbeitet.

Risikogruppen sollen, soweit sie nicht bereits in einer besonderen Einrichtung untergebracht sind, möglichst aus den allgemeinen Einrichtungen heraus verlegt und in den vorübergehend angemieteten Jugendherbergen und zusätzlich geschaffenen Landeseinrichtungen untergebracht werden.

Zusammenarbeit mit Psychosozialen Zentren:

Die Landesregierung hat das Projekt „Psychosoziale Krisenintervention in den Landeseinrichtungen“ in Zusammenarbeit mit den Psychosozialen Zentren (PSZ) in NRW entwickelt. Hintergrund dafür ist, dass die aktuelle Situation, vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Informations- und Bildungsstandes und einer möglichen individuellen gesundheitlichen Vorbeeinträchtigung, schon bei abstrakter Bedrohung zu psychischen Belastungen führen kann. Insbesondere die Durchführung von Quarantänemaßnahmen in Landesunterbringungseinrichtungen ist für alle Beteiligten eine Herausforderung, da Quarantänemaßnahmen und soziale Isolation eine besondere psychische Belastungssituation darstellen können. Hier setzt das genannte Projekt an. Es umfasst Unterstützungsangebote für Geflüchtete und Mitarbeitende im Rahmen von Telefonsprechstunden und Online-Schulungen für das Personal, zum Beispiel zum Thema psychische Belastungsfaktoren, Stressreaktionen o. ä. Darüber hinaus wird Unterstützung der Einrichtungsleitungen im Bedarfsfall geleistet, wie bei der Beratung zur Risiko- und Krisenkommunikation bei der Mitteilung von Testergebnissen. Zuletzt

umfasst das Projekt die Einrichtung eines Beratungsstabes beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Dieser hat die Aufgabe die Landesregierung zu psychosozialen Themen in den Landeseinrichtungen im Zusammenhang mit COVID-19 zu beraten.

4. Wie bewertet die Landesregierung den am 22.4. veröffentlichten Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig, das die Wohnverpflichtung des klagenden Bewohners einer Erstaufnahmeeinrichtung aufgrund der dortigen unzureichenden Schutzmaßnahmen aufgehoben hatte? Inwieweit ist dieses Urteil auch für die Landesunterkünfte in NRW relevant?

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig bezieht sich auf die Rechtslage nach § 1 SächsCoronaSchVO (danach sind die Mindestabstände „wo immer möglich“ und „in allen Lebensbereichen“ einzuhalten) und die tatsächlichen Verhältnisse in der betroffenen Aufnahmeeinrichtung in Sachsen. Hierzu stellt die Landesregierung fest, dass die dort vom Antragssteller beschriebenen Umstände nicht mit den nordrhein-westfälischen Gegebenheiten vergleichbar sind. Es wurde bereits dargelegt, dass frühzeitig umfangreiche Maßnahmen in den Landeseinrichtungen zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen vor Infektion getroffen worden sind.

5. Inwieweit stimmt die Landesregierung der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts zu, auf die auch das Verwaltungsgericht Leipzig in seinem Urteil verweist, dass Asylsuchende bedingt durch Fluchtbelastungen und Neuorientierung empfänglicher gegenüber Infektionskrankheiten sein können? Inwieweit sieht die Landesregierung eine Diskrepanz zu den getroffenen Schutzmaßnahmen der bisher in NRW getroffenen Corona-Schutzverordnungen für zahlreiche andere gesellschaftliche Bereiche und den getroffenen Maßnahmen in Flüchtlingsunterkünften?

Die Landesregierung stellt fachliche Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts nicht in Frage. Sie stellt aber auch fest, dass das Robert-Koch-Institut mit Blick auf COVID-19 Asylsuchende nicht generell als einer Risikogruppe zugehörig betrachtet. In allgemeiner Form ist der Bedeutung von möglichen Fluchtbelastungen durch das Landesgewaltschutzkonzept Rechnung getragen worden.

Unabhängig davon prüft die Landesregierung laufend, wie die Zielsetzungen der CoronaSchVO NRW in den Flüchtlingsunterkünften umgesetzt werden können und hat vielfältige Regelungen im Rahmen von Leitlinien für die Bezirksregierungen zusammengestellt. In regelmäßigen Telefonschaltkonferenzen des MKFFI mit den Bezirksregierungen erfolgt ein fachlicher Erfahrungsaustausch und eine Vereinheitlichung des Vorgehens auch im Sinne einer *best practice*. In diesem Rahmen werden auch die oben dargestellten umfangreichen Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften gemeinsam fortlaufend bewertet und weiterentwickelt.